

Regelungen zur Aufsicht von Minderjährigen im TSV Lindau von 1850 e.V.



Rechtliche Grundlage

Aufsichtspflicht – BGB §832 Haftung des Aufsichtspflichtigen

(1) Wer kraft Gesetzes zur Führung der Aufsicht über eine Person verpflichtet ist, die wegen Minderjährigkeit oder wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustands der Beaufsichtigung bedarf, ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den diese Person einem Dritten widerrechtlich zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn er seiner Aufsichtspflicht genügt oder wenn der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden sein würde.

(2) Die gleiche Verantwortlichkeit trifft denjenigen, welcher die Führung der Aufsicht durch Vertrag übernimmt.

Detailierung der Regeln

Wer muß beaufsichtigt werden?

- Minderjährige (Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren)
- Personen, die wegen ihres geistigen und körperlichen Zustands der Aufsicht bedürfen

Inhalt der Aufsichtspflicht

Der Aufsichtführende muss dafür Sorge tragen, dass der zu Beaufsichtigende

- sich nicht selbst schädigt
- keine anderen schädigt
- oder durch andere geschädigt wird

Art der Aufsichtspflicht

1. Gesetzliche Aufsichtspflicht

Gilt für Eltern, Lehrer an öffentl. Schulen, Ausbilder, etc.

2. Vertragliche Aufsichtspflicht

Gilt für Erzieher, Babysitter, Übungsleiter im Verein

3. Gefälligkeitsaufsicht

Gilt z.B. für Verwandte, Bekannte, etc.

Beginn und Ende der Aufsichtspflicht

- nach Vereinbarung zwischen den Erziehungsberechtigten und dem Aufsichtführenden
- wovon stillschweigend ausgegangen werden kann

Wie stark muss ein Kind/Jugendlicher beaufsichtigt werden

Der Umfang der Aufsichtspflicht ist von mehreren Faktoren abhängig

- Alter
- Entwicklungsstand (körperlich, geistig)
- Erfahrungen
- Eigenschaften
- sonstige Umstände, besondere Gefahrensituationen

Es muss situationsbedingt Aufsicht geführt werden

Regelungen zur Aufsicht von Minderjährigen im TSV Lindau von 1850 e.V.



Pflichten des Aufsichtführenden

I. Informationspflicht

Der Aufsichtführende hat sich und seine Beauftragten zu informieren über

- Fähigkeiten des Kindes
- Besondere Merkmale (Krankheiten, wichtige Allergien, evtl. besondere Regelungen mit den Eltern)
- örtliche Gegebenheiten, Zustand der Sportstätte
- rechtliche Schutzbestimmungen

Zugleich muss der Aufsichtführende seine Anvertrauten informieren

- über mögliche Gefahren
- zur richtigen Handhabung von Geräten
- über Regeln zum Verhalten, Konsequenzen aufzeigen und durchsetzen
- dass sie zur Selbständigkeit hin geleitet werden sollen

II. Pflicht, die Aufsicht konkret zu führen

- Sicherstellen, dass Anweisungen verstanden und befolgt werden
- Anwesend sein, je nach Gefahrensituation und Gruppe
- Schrittweise die Aufgaben vorbereiten, vormachen, unter Hilfestellung zur richtigen Ausführung anleiten
- Vom „schwächsten Glied in der Kette“ ausgehen

III. Pflicht, einzugreifen

Wenn die Anweisungen missachtet werden, muss der Aufsichtführende eingreifen und angedrohte Konsequenzen durchführen.

Delegation der Aufsichtspflicht

Bei Vereinen liegt es in der Natur der Sache, dass Aufsicht und die damit verbundenen Verpflichtungen delegiert werden. Der Vertrag zur Beaufsichtigung wird mit der Mitgliedschaft zwischen Mitglied und Verein geschlossen, dieser delegiert die Aufsicht an den Übungsleiter. Dieser wiederum kann die Aufsicht an weitere Personen (z.B. Vorturner, Hilfstrainer) delegieren.

Bevor die Aufsicht delegiert wird, ist zu prüfen, ob die Person zur Führung der Aufsicht geeignet ist. Sie ist ferner im Rahmen der Informationspflicht über Besonderheiten in Kenntnis zu setzen.

Regelungen beim TSV Lindau

Beginn und Ende der Aufsichtspflicht

Die Übungsleiter übernehmen die Aufsicht regelmäßig beim Betreten der Trainingsstätte am Anfang der Übungsstunde. Die Aufsicht umfasst nicht die Umkleieräume.

Die Aufsicht endet mit dem Schluß der Übungsstunde beim Verlassen der Trainingsstätte, das Umkleiden ist nicht Teil der Aufsichtspflicht des Übungsleiters.

Regelungen zur Aufsicht von Minderjährigen im TSV Lindau von 1850 e.V.



Auswärtsspiele, Übungsstunden an anderen Orten

Für Auswärtsspiele und Fahrten zu auswärtigen Übungsstunden legt der Übungsleiter einen Treffpunkt zur Abfahrt fest. Ab diesem Zeitpunkt und Ort gilt die Aufsichtspflicht des Übungsleiters so lange, bis die zu Beaufsichtigten wieder am genannten Ort an die Erziehungsberechtigten übergeben wurden oder selbständig den Heimweg antreten.

Trainingslager

Für Trainingslager werden im Normalfall gesonderte Einwilligungserklärungen der/des Erziehungsberechtigten an den Verein ausgestellt (Muster im Anhang).

In der Regel umfasst die Aufsichtspflicht hier eine den Umständen angepasste Beaufsichtigung der Minderjährigen, die sicherstellt, dass diese vor besonderen Gefahren geschützt sind. Spezielle Anforderungen der/des Erziehungsberechtigten müssen im Bedarfsfalle mit den Übungsleitern abgeklärt und bevorzugt schriftlich festgehalten werden.

Individuelle Besonderheiten

Eltern/Erziehungsberechtigte müssen den Verein über Allergien, körperliche oder geistige Einschränkungen oder Besonderheiten informieren. Diese Mitteilung muss gegenüber dem Übungsleiter, Abteilungsleiter oder Vorstand erfolgen und sollte die Schriftform haben.

Der TSV Lindau behandelt diese persönlichen Informationen im Rahmen des Datenschutzes vertraulich und stellt sicher, dass sie nur für den ordnungsgemäßen Ablauf des Trainings- und Wettkampfbetriebs verwendet werden. Die Teilnehmer erfahren durch diese Informationen keinerlei Vor- oder Nachteile gegenüber den anderen Sportlern in der Übungsgruppe.

Administrative Informationen

Stand des Dokuments: 27.04.2015

Erstellt: Dominik Moll

Geprüft: Maria Schick (Jugendleiterin Judo)
Manfried Steiert (Abteilungsleiter Judo)

Freigegeben: Vorstandbeschluss 29.04.2015/DM

Regelungen zur Aufsicht von Minderjährigen im TSV Lindau von 1850 e.V.



Teilnahmeerklärung zum Trainingslager

Liebe Erziehungsberechtigten,

nachdem alle wichtigen Punkte für das Trainingslager besprochen wurden, wird nun Ihre Einwilligung benötigt, dass Ihre Tochter / Ihr Sohn am



Trainingslager

vom <Datum> bis <Datum>
in <Ort>

teilnimmt (und Sie die Zuzahlung zum Reisepreis von 300,-- € plus evtl. Versicherung zahlen).

(Die Zuzahlung für das Trainingslager wird von dem uns vorliegenden Konto im <Datum Monat> abgebucht.)

Einverständniserklärung / Teilnahmebestätigung

Hiermit erkläre ich mich einverstanden, dass mein Kind

Bitte geben Sie die
unterschiedene Erklärung
bis zum <Datum> bei
den Übungsleitern
/in der Geschäftsstelle
ab

(Vor- und Nachname des Kindes)

am Trainingslager vom <Datum> bis <Datum>
in <Ort> teilnimmt.

1. Mir ist bekannt, dass diese Zusage zur Teilnahme bindend ist.
2. Ich möchte die angebotene Versicherung abschließen: O ja O nein
3. Ich bevollmächtige die verantwortlichen Vereinsvertreter des TSV Lindau von 1850 e.V. in meinem Namen alle Rechtsgeschäfte für meine/n Tochter/Sohn auszuführen, die mit dem Trainingslager zusammenhängen.
4. Über die Konsequenzen bei einem Fehlverhalten meines Kindes bin ich am Informationsabend informiert worden.

Erreichbarkeit während des Trainingslagers

Telefon privat:..... Telefon dienstlich:.....

Handy:/.....

weitere Informationen

O Mein Kind hat folgende Allergien/Krankheiten:

O Mein Kind muss folgende Medikamente nehmen:

O Sonstige Besonderheiten:.....

(Datum und Unterschrift der /des Erziehungsberechtigten)